Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee

und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 69 (1994)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen der Verbände

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

und älter), Junioren (Jahrgang 1974–1979) und MFD alle Jahrgänge. Die Laufanlage ist gegliedert in eine Einlaufstrecke, einen technischen Teil mit Linien-OL, Kurzdistanzschiessen, HG-Werfen sowie einen abschliessenden Score-OL. Damit der Wettkampf als SUOV-Kaderübung anerkannt wird, ist eine einfache Führungsaufgabe zu lösen. Teilnehmer der Kat. MFD und Junioren lösen anstelle der Führungsaufgabe Fragen zu *«Erste Hilfe»*.

Für die Kategoriensieger stehen Wanderpreise bereit, und die ersten 25% je Kategorie werden mit einem Spezialpreis ausgezeichnet. Die übrigen Teilnehmer erhalten einen Erinnerungspreis. Vor dem mitternächtlichen Rangverlesen wird jedem Wettkämpfer ein einfaches Nachtessen abgegeben, welches im Startgeld von Fr. 35.— (Junioren Fr. 25.—) pro Patrouille inbegriffen ist.

Der Anmeldeschluss ist am Samstag, 22. Oktober 1994. Wettkampfreglemente und Anmeldeformulare werden allen bisherigen Teilnehmern und den militärischen Vereinen zugestellt. Zudem sind Unterlagen erhältlich bei:

Hans Isler General-Willestr. 228 8706 Feldmeilen Tel. 01 923 46 80 Heinz Brodbeck Freiestr. 22 8610 Uster Tel. 01 940 06 49

UOG Zürichsee rechtes Ufer

SCHWEIZERISCHE ARMEE

Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Beförderungen und Mutationen in der Armee gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt: Inskünftig wird befördert, wer einen gültigen Vorschlag für einen neuen Grad bzw. eine neue Funktion besitzt, die Ausbildung für die neue Verwendung bestanden hat und die neue Funktion übernimmt.

Die neue Verordnung regelt für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten über die Beförderungen und Mutationen. Sie ist vollumfänglich auch für die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes anwendbar.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Für eine Beförderung werden künftig keine Gradjahre mehr verlangt.
- Nur noch Truppeneinheitskommandanten müssen für die Beförderung ihren Grad abverdienen.
- Die Führungsgehilfen können im Lauf ihrer Militärdienstpflicht die Laufbahn in die Kommandanten-Linie wechseln.
- Zur Ausbildung für einen höheren Grad oder für eine neue Funktion werden nur noch die unbedingt notwendigen Ausbildungsdienste verlangt. EMD-Info



Verordnung über die Dauer der Militärdienstpflicht

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Dauer der Militärdienstpflicht gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie regelt für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten über die Dauer ihrer Militärdienstpflicht. Sie ist vollumfänglich auch für die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes anwendbar.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Hauptleute, Subalternoffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten sind vom 20. bis zum 42. Altersjahr militärdienstpflichtig.
- Stabsoffiziere und Hauptleute in speziellen Funktionen oder mit besonderen Fähigkeiten leisten bis zum 52. Altersjahr Militärdienst. Die Dienstleistungspflicht richtet sich nach dem Bedarf.

Jeder Angehörige der Armee, der aufgrund seiner beruflichen Stellung oder wegen besonderer Kenntnisse für die Armee oder andere Bereiche der Gesamtverteidigung unentbehrliche Leistungen erbringt und militärisch entsprechend eingeteilt ist, leistet ebenfalls bis zum 52. Altersjahr Militärdienst. Er hat vom 42. bis 52. Altersjahr insgesamt 21 Diensttaqe zu absolvieren.

Im Übergang von der Armee 61 zur Armee 95 werden die Offiziere gestaffelt aus der Wehrpflicht entlassen. Damit wird erreicht, dass die Stäbe und Einheiten über genügend Kaderangehörige verfügen.

Angehörige des Militärischen Frauendienstes können auf Wunsch ihre Dienstleistungspflicht nach altem Recht erfüllen. Sie werden entlassen, wenn sie die Anzahl Diensttage nach altem Recht bestanden haben.



Erfreuliche Bilanz zur F/A-18-Beschaffung

Die Schweiz hat im Zusammenhang mit der Beschaffung der neuen Kampfflugzeuge F/A-18 bis Ende Juli 1994 Ausgleichsgeschäfte im Gesamtwert von rund 760 Millionen Franken abgeschlossen. Die indirekte Beteiligung der Schweizer Industrie an der Flugzeugbeschaffung verlaufe erfreulich gut, teilte der Bundesrat mit. An den Kompensationsgeschäften waren laut dem Bundesrat bisher über 200 Schweizer Unternehmen in fast allen Kantonen beteiligt. Auf die Westschweiz entfielen rund 16 Prozent des Auftragsvolumens und auf das Tessin weniger als ein Prozent.



Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste

Der Bundesrat hat die Verordnung über das Bestehen der Ausbildungsdienste gutgeheissen und auf den 1. Januar 1995 in Kraft gesetzt. Sie regelt für die Angehörigen der Armee die Einzelheiten über die Ausbildungsdienste. Sie ist vollumfänglich auch für die Angehörigen des Militärischen Frauendienstes anwendbar.

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick:

- Der Grossteil der Militärdienstpflichtigen leistet nur noch alle zwei Jahre einen Wiederholungskurs.
- Die Entlassung aus dem Dienst erfolgt am Freitag der letzten Woche.
- In der Armee 95 wird jeder bestandene Diensttag an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Der persönliche Urlaub wird nicht mehr an die Gesamtdienstleistungspflicht angerechnet.
- Dienstverschiebungsgesuche müssen inskünftig zwei Monate vor Dienstbeginn eingereicht werden.
 Studierende haben ihre Gesuche zu stellen, sobald die Lehrpläne oder die Prüfungstermine bekannt sind.
- Die Frist für den Versand des Marschbefehls wird von vier auf sechs Wochen vor Beginn des Dienstes verlängert.

Im Übergang von der Armee 61 zur Armee 95 ist für die Festlegung der gesamten Dienstleistungspflicht für Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten eine grosszügige Lösung getroffen worden: Nach bisherigem Recht bestandene Wiederholungskurse werden mit 20 und Ergänzungskurse mit 13 Tagen an die gesamte Dienstleistungspflicht nach neuem Recht angerechnet. Nicht mitgezählt werden hingegen Diensttage, die Armeeangehörige freiwillig oder in Kadervorkursen, für Erkundungen, für die Vorbereitung der Kurse oder für Organisations- und Entlassungsarbeiten geleistet haben.

Vom 1. Januar 1995 an muss keinen Ausbildungsdienst mehr leisten, wer nach altem Recht in Wiederholungs- (WK) und Ergänzungskursen (EK) insgesamt folgende anrechenbare Diensttage geleistet hat:

- Korporale, Gefreite und Soldaten: 173 Tage (8 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen)
- Wachtmeister: 180 Tage (9 WK von 20 Tagen)
- Adjutantunteroffizier, Feldweibel, Fourier: 213
 Tage (10 WK von 20 Tagen und 1 EK von 13 Tagen)

EMD-Info

MITTEILUNGEN DER VERBÄNDE

Gründungsversammlung der Vereinigung Schweizer Gebirgssoldaten (VSGS)

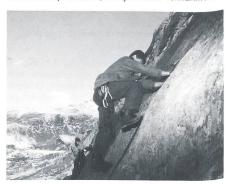
Von Oblt Martin Klöti, Thalwil

Am Freitag, 14. Oktober 1994, findet in Andermatt die Gründungsversammlung der Vereinigung Schweizer Gebirgssoldaten (VSGS) statt. Gemässihrem Statutenentwurf ist die VSGS die Dachorganisation aktiver und ehemaliger Angehöriger der Gebirgstruppen der Schweizer Armee sowie von Absolventen militärischer Gebirgskurse. Sie vertritt ihre Mitglieder gegenüber den Behörden und der Öffentlichkeit. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt sie die Erhaltung der Einsatzfähigkeit und der Qualität der Ausbildung der Gebirgstruppen in der Armee 95. Und schliesslich soll sie ihren Mitgliedern ermöglichen, die in militärischen Gebirgskursen erfahrene Bergkameradschaft fortzusetzen.

Ein wichtiges Anliegen ist die Zusammenarbeit zwischen militärischen und zivilen Organisationen.

Die VSGS beabsichtigt die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, beispielsweise durch Beitritt zuf Internationalen Föderation der Gebirgssoldaten (IFMS). Zusammen mit weiteren informellen Verbindungen mit den Gebirgstruppen anderer Armeen leistet sie damit über die Landesgrenzen hinaus einen wertvollen Beitrag zur Friedensförderung.

Das Tätigkeitsprogramm umfasst neben der jährlichen Mitgliederversammlung die Teilnahme an alpinen (Militärsport)-Anlässen, Stellungnahmen und Informationsveranstaltungen zu aktuellen (gebirgstechnischen) Themen, die jährliche Teilnahme am



IFMS-Kongress und anderen internationalen Treffen-Zur Publikation der Aktivitäten erscheint regelmässig ein Mitteilungsblatt.

Neben Kollektiv- nimmt die VSGS auch bergbegeisterte Einzelmitglieder auf. Wer sich für einen Beitritt interessiert oder an der Gründungsversammlung mit interessantem Rahmenprogramm teilnehmen möchte, ist herzlich eingeladen, sich an den Präsidenten des provisorischen Vorstandes, Oberstit Walker H-P. Feuerwerkerstrasse 28, 3603 Thun, Tel. 033 28 29 29. Fax 033 28 30 39 (zuhanden H-P Walker), zu wenden.

Programm

Ort: Zentrale Gebirgskampfschule, Waffenplatz, 6490 Andermatt

Freitag, 14. Oktober 1994

ab 15.00 Tagungsbüro geöffnet, Unterkunftsbezug 16.00 Begrüssung, Aperitif mit Platzkonzert 17.00 Gründungsversammlung

ca. 20.30 Nachtessen

Samstag, 15. Oktober 1994

07.30 Frühstück 08.00 Gebirgsdemonstration 11.00 Verabschiedung

Übernachtungsmöglichkeit in der Kaserne, Mahlzeiten auf eigene Kosten.

36 SCHWEIZER SOLDAT 10/94

Breitensport-FORUM: Programm steht

Vom 20. bis 22. Oktober findet das 1. Breitensport-FORUM des Schweizerischen Landesverbandes für Sport statt.

Das Programm für diesen Anlass, wo Erfahrungen ausgetauscht werden, diskutiert und referiert wird, in einer Ausstellung neue Breitensportprojekte vorgestellt werden, ist in Form einer Broschüre erschienen.



Die Broschüre kann unter folgender Adresse bestellt werden: Schweizerischer Landesverband für Sport, Breitensport-FORUM 1994, Postfach 202, 3000 Bern 32 (bitte frankiertes und adressiertes Rückantwortcouvert C5 beilegen).

42

Armee 95 braucht mehr Fahrpontoniere

MIT KARTE UND KOMPASS AUF DEM VIERWALDSTÄTTERSEE

Von Arthur Dietiker, Brugg

Die drei Dutzend Männer, die dieser Tage mit Karte und Kompass in Militärbooten zwischen Vitznau und Buochs auf dem Vierwaldstättersee herumkurvten, hatten sich nicht etwa verirrt. Es waren Leute vom Verband Schweizerischer Wasserfahr-Vereine und vom Satus Wasserfahrerverband der Schweiz, die hier während einer Woche in einem vom Bundesamt für Genie und Festungen (BAGF) durchgeführten Jungfahrleiterkurs Nachwuchsschulung trainierten.

Die Armee stellt den Wasserfahrvereinen zur Ausübung ihres Sportes eine gewisse Anzahl Boote mit dazugehörendem Fahrgeschirr zur Verfügung und erwartet dafür von ihnen, dass sie Nachwuchs-Grundschulung betreiben für angehende Fahrpontoniere, die bei den Genietruppen in Brugg oder Bremgarten die Rekrutenschule absolvieren. In der Armee 95 braucht es mehr Fahrpontoniere als bisher. Aber die RS ist zu kurz, um ihnen zuerst noch die Grundausbildung im Wasserfahren zu vermitteln. Man ist darauf angewiesen, dass sie beim Einrücken bereits wissen, wie man mit einem Schiff und einem Aussenbordmotor umgeht. Dafür sind in den 31 Vereinen der oben erwähnten Verbände die Jungfahrleiter zuständig. Deren 36 aus den Kantonen Aargau, Baselland, Basel-Stadt, Bern und Zürich absolvierten in diesem Frühjahr in Vitznau den von Hptm i Gst Markus Howald im Auftrag des BAGF kommandierten



 $Heim kehr vom \, Training \, auf \, dem \, Vierwaldst \ddot{a}t tersee.$



Ein Jungfahrleiter muss nicht nur die Technik des Motorbootfahrens beherrschen, sondern – vor allem draussen, auf stehendem Gewässer – auch mit Karte und Kompass umgehen können. Unser Bild entstand «im Schulzimmer» auf dem Vierwaldstättersee.

Jungfahrleiterkurs. Über 150 Jungfahrer beider Verbände werden schon in dieser Fahrsaison vom Wissen und Können der aktiven Junioren-Ausbilder profitieren, die auf dem Vierwaldstättersee unter Anleitung von vier Genie-Instruktoren ein Intensivtraining absolvierten und danebst auch noch gewisse Änderungen im Binnenschiffahrtsgesetz besprachen.



230 Jungpontoniere am Thunersee

Von Arthur Dietiker, Brugg

Mit der Rekord-Teilnehmerzahl von 205 Burschen und 25 Mädchen (im J+S-Alter) fand vom 21. bis 30. Juli im Kanderdelta bei Einigen am Thunersee das 38. Jungpontonierlager des Schweizerischen Pontonier-Sportvereins statt. Rund 70 Personen (Leiter und Lagerstab, Küche, Materialgruppe, Kampfrichter) sorgten dafür, dass die aus 40 Sektionen stammenden jungen Wasserfahrer(innen) im Berner Oberland kameradschaftliche, abwechslungs- und lehrreiche Aktivferien erlebten. Auf den verschiedenen Tagesprogrammen standen unter anderem Lagerbau, Wasserfahren von Hand und mit dem Aussenbordmotor, Kartenlesen, Schwimmen und verschiedene andere Sportarten. Vielen der jungen Burschen werden wir schon bald als tüchtige Fahrpontoniere bei den Genietruppen begegnen.

«WD-40 ist für die Waffenpflege

ein Volltreffer!»

OSP Swiss-Pistol-Team

Wer als Schütze Erfolg haben will, muss auf jedes Detail achten. Dazu gehört die sorgfältige Behandlung der Waffe und vor allem deren Pflege.

WD-40 ist das Waffenpflegemittel mit den herausragenden Eigenschaften. Schützt, reinigt und konserviert alle metallischen Teile.

Auch Ihre mit WD-40 behandelte Waffe ist jederzeit funktionstüchtig und präsentiert erst noch gut.







Testen Sie jetzt das Waffenpflegemittel WD-40! Sie erhalten gratis einen Probierspray.

Name	ne Vorname		
Strasse			Nr.
PLZ	Ort		
Mobia A	G, Lerzenstra	sse 20, 8953 Dietikon	Sdt

37

SCHWEIZER SOLDAT 10/94